

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

63 (14.3.1872)

Beilage zu Nr. 63 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 14. März 1872.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 9. März. 37. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Fortsetzung.)

Abg. Ellert will nicht vom dogmatischen Standpunkte aus sprechen, sondern die Fragen als Staats- und Gesellschaftsfragen betrachten.

Sein Standpunkt sei der der Gewissensfreiheit, und zwar der Gewissensfreiheit für Alle und nicht bloß für eine einzelne religiöse Richtung. Die nächste Folgerung dieses Prinzips werde die sein, daß der Religionsunterricht seines obligatorischen Charakters entleidet werde. Die Thatsachen der Geschichte vollzogen sich mit logischer Nothwendigkeit. Die kathol. Kirche sei vom Parochial- auf das Episkopal- und von diesem auf das Papalystem gekommen. Das Papalystem repräsentire die Autokratie und von dieser sei der nächste Schritt im Staat wie in der Kirche zur Demokratie, zum Standpunkte der freien Selbstbestimmung. Die Antwort des Hrn. Staatsministers auf die Frage 3 habe einen bedeutenden Schritt in dieser Richtung vorwärts gemacht. Die Religion müsse aufgehört, auf dem Wege der Autorität ihre Anordnungen zum Vollzug zu bringen; sie müsse sich an die Sympathien ihrer Angehörigen wenden und durch die Macht des Geistes zu wirken suchen.

Redner ist für den Schulzwang, weil der Staat über die Unmündigen die Vormundschaft führen müsse; aus dem Schulzwang folge aber nicht, daß der Religionsunterricht obligatorisch sein müsse; auf diesen dehne sich das Vormundschaftsrecht des Staates nicht aus. Mit welcher Nothwendigkeit die Gewissensfreiheit zur konfessionslosen Schule hindreibe, gehe aus der Antwort des Hrn. Staatsministers hervor, der auch die Neutauholiten vom Religionsunterricht dispensire. Der nächste Schritt wird der sein, daß man die Schulen ganz konfessionslos mache. Das Auskunftsamt des Abg. Förderer könne er nicht annehmen; damit werde schon in das zarte Gemüth der Kinder ein Zwiespalt geworfen und die Gefahr herbeigeführt, daß die Kinder zu Heuchlern würden.

Das heutige Frankreich sei nicht durch die Religionslosigkeit in das Verderben gestürzt worden; es herrsche dort neben der Frivolität eine gewisse frivole äußerliche Kirchlichkeit, und diese sei niemals mehr in Blüthe gestanden als unter Napoleon III., dessen erste Handlung nach dem Staatsstreich gewesen sei, in die Messe zu gehen.

Redner resumirt seine Postulate dahin: Freiheit des Gewissens, Demokratisirung der Kirche und Konfessionslosigkeit der Schule.

Die Diskussion wird geschlossen.

Der Interpellant Abg. Ehard bespricht mehrere in der Debatte gehaltene Aeußerungen und hebt namentlich dem Abg. Ellert gegenüber hervor, daß die Gewissensfreiheit auch auf dem Programm der liberalen Partei stehe, daß man aber bisher nicht für Utopien, sondern für Baden und für badische Bürger Gesetze gemacht habe. Dem Abg. Ellert gegenüber widerspricht Redner, daß er sich zum Primat des Papstes bekannt habe.

Nachdem noch von dem Abg. Schulz, Lender, Kiefer, Stigler persönliche Bemerkungen gemacht worden waren, wird dieser Gegenstand der Tagesordnung als erledigt erklärt.

Es folgt nun die Berathung der von dem Abg. Schmidt (Konstanz) und Gen. eingebrachten Anträge. Dieselben lauten:

1) Großh. Regierung wolle in Erwägung ziehen: a. Ob nicht nach dem jetzigen Stande des Schulwesens die Erziehung des Regulativs vom 26. Sept. 1811 durch neu zu erlassende Vorschriften geboten sei? b. Jedenfalls aber wolle eine genaue Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes sämtlicher unter dem Regulativ vom 26. Sept. 1811 stehenden weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zur Abstellung aller Ueberschreitungen, welche die Herbeiführung klösterlicher Einrichtungen bezwecken, angeordnet werden.

2) Ebenso wolle Großh. Regierung eine genaue Untersuchung aller im Lande in den verschiedensten Formen entstandenen klösterartigen Anstalten und Einrichtungen veranlassen, und sofern solche ohne staatliche Genehmigung eingeführt wurden, oder die bei der Genehmigung angegebenen Zwecke sich als unrichtig, oder bloß als Nebenzwecke herausstellen sollten, sofort in geeigneter Weise einschreiten.

3) Großh. Regierung wolle über das Ergebnis dieser Untersuchung an die nächste Ständeversammlung weitere Vorklage gelangen lassen.

Der erste Antragsteller Abg. Schmidt (Konstanz) hebt zur Begründung von 3. 1 hervor, daß die Bestimmungen des Regulativs vom 26. September 1811 zum größten Theile veraltet und einer zeitgemäßen Aenderung dringend bedürftig seien. Durch die Organisation, die das Regulativ den weiblichen Lehranstalten gegeben habe, sei die Verfassung nahe gelegt worden, dieselben in wirkliche Nonnenklöster umzuwandeln, sowie denn auch in manchen derselben eine strenge Klausur bestesse. In der Regel stehe einer solchen Anstalt ein Klosterpater vor, der oft der extremsten Richtung angehöre und den gewichtigsten Einfluß auf die Lehrerinnen ausübe, von einem derselben sei es bekannt, daß er ein oppositionelles Blatt redigire. Auch die verbotenen Exerzieren würden trotz des Verbots abgehalten.

Zu 3. 2 des Antrags gibt ein sehr reichhaltiges Mate-

rial und nennt als solche Anstalten mit klösterähnlicher Einrichtung das Kloster Paderborn in Konstanz, die Anstalten in Gurtweil, Osteringen, Seelbach, Neusag und Schwarzach. Der Schein eines Klosters werde in der Regel dadurch vermieden, daß eine oder einige Personen sich als Eigenthümer des Anwesens darstellten, wobei dann die Kontinuität des Besitzes durch gegenseitige Testamente gewahrt werde. Redner vermahnt sich dagegen, daß er aus Feindschaft gegen die katholische Kirche die Anträge gestellt habe; er habe es gethan, um offenbaren Verletzungen der Staatsgesetze entgegenzutreten. Unter Freiheit der Kirche verstehe man von ultramontaner Seite die Suprematie derselben; er hoffe aber, daß aus rechtlichen und sittlichen Gründen dieser Zustand nicht eintreten werde.

Staatsminister Dr. Jolly wendet sich zunächst zum zweiten Theile der gestellten Anträge.

Es bestesse 3. 2. mit Staatsgenehmigung nur ein Orden im Lande, der der barmherzigen Schwestern mit dem Mutterhaus in Freiburg. Ueber diesen sei bis jetzt keinerlei Klage eingelaufen und es lägen keine Umstände vor, die die Annahme rechtfertigten, daß ihr Zweck, die Krankenpflege, sich nur als Vorwand für anderweitige Bestrebungen darstelle; vielmehr habe die Thätigkeit dieses Ordens vielfache und, wie Redner glaube, wohlverdiente Anerkennung gefunden.

Außer dem in Freiburg konstituirten Orden der barmherzigen Schwestern mit seinen Filialen existirten im Lande noch eine ziemlich große Anzahl barmherziger Schwestern anderer Klassen, aber als einzelne; sie fielen also nicht unter den Antrag.

Endlich bestände im Lande eine Reihe von Anstalten, die im Laufe der Jahre entstanden seien, und ihrem äußern Ansehen nach Aehnlichkeit mit Klöstern hätten. Soweit eine solche Anstalt eine Thätigkeit übe, zu welcher Staatsgenehmigung nothwendig sei, z. B. Unterrichtsertheilung, sei die Staatsgenehmigung auf Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse jeweils erteilt worden. Möglicher Weise könne freilich eine solche Anstalt neben der Thätigkeit, zu welcher sie autorisirt wurde, thätlich sich als eine klösterliche Gemeinschaft darstellen, ohne dazu die gesetzliche nothwendige Genehmigung erhalten zu haben. Manche dieser Anstalten bedürften zu ihrer speziellen Thätigkeit gar keiner Staatsgenehmigung, wie z. B. die Anstalt in Osteringen, die gewerbliche Zwecke verfolgte.

Die Aehnlichkeit dieser Anstalten mit Klöstern habe schon früher die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen und ihr Veranlassung gegeben, sich mit einer Prüfung derselben zu beschäftigen. Die gemachten Erhebungen hätten ergeben, daß dieselben zwar Manches angenommen hätten, was an Klöster erinnere, daß aber eigentliche Klöster im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden seien. Allerdings datirten diese Erhebungen nicht aus der allerneuesten Zeit und es könnte also eine Aenderung unterdessen stattgefunden haben. Es unterliege deshalb keinem Anstand, nach dem gestellten Antrag aufs neue Erhebungen machen zu lassen, und geeigneten Falls werde, da das Gesetz Klöster ohne Staatsgenehmigung nicht gestatte, eine solche aber nicht gegeben sei, gegen die Gesetzesverletzung einzuschreiten sein, wie die Regierung vor einigen Jahren eine solche Anstalt, die in der That als Kloster sich darstellte, aufgehoben habe, weil zu ihrem Bestehen Staatsgenehmigung nicht erteilt gewesen und nicht habe erteilt werden können.

Was den ersten Antrag hinsichtlich der sog. katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute und des ihre rechtliche Grundlage bildenden Regulativs betreffe, so gehöre dasselbe, wie schon sein Datum, 16. Sept. 1811, zeige, der Zeit vor Erlassung der Verfassung an, und enthalte, dieser Entstehungszeit entsprechend, in bunter Mischung Bestimmungen, die h. 3. 1. theils als Gesetz, theils als Verordnung, theils als Instruktion zu behandeln wären. Uebrigens beziehe sich das Regulativ wesentlich nur auf die Organisation und die inneren Einrichtungen der Institute selbst. Dieselben seien darnach rechtlich weltliche Korporationen und thätlich auch immer als solche behandelt worden, wie sie z. B. früher nicht unter dem katholischen Oberstrassenrathe, sondern unter der betreffenden Kreisregierung gestanden seien, obgleich nach dem Regulativ für die Institute auch manche eigenthümlich kirchlichen Einrichtungen vorgeschrieben seien.

Auf die von den Instituten gehaltene Schule beziehe sich das Regulativ nicht; für diese seien vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich also das Gesetz über den Elementarunterricht maßgebend.

Die Leistungen dieser Institute seien sehr verschieden. Bei einigen seien dieselben so gering, daß sie kaum über das Niveau einer Volksschule in einer mittleren Landgemeinde hinausgingen, andere dagegen leisteten recht Gutes und könnten wohl mit höheren Mädchenschulen in eine Parallele gestellt werden, während freilich selbst in den besten der Unterricht in den oberen Klassen, namentlich in gewissen Fächern, manches zu wünschen übrig lasse.

In den meisten Anstalten herrsche eine mehr oder minder rigoristische religiöse Richtung, die wohl als die Ursache zu betrachten sei, daß in einem einzelnen seiner Zeit viel besprochenen Falle aus übertriebenem Eifer für mißverständliche vermeintliche kirchliche Pflichten eine offene Auflehnung gegen Recht und Gesetz sich entwickelt habe, so daß die Regierung nach jahrelanger Nachsicht zur Aufhebung der ganzen Korporation habe schreiten müssen. Aehnliche Mißstände seien aus

anderen Anstalten nicht bekannt geworden; er werde übrigens Erhebungen machen lassen, und er hoffe, daß ähnliche Gesetzesverletzungen sich nicht herausstellen oder, sollte dies dennoch der Fall sein, leicht sich abstellen lassen würden.

Eine Aenderung des Regulativs halte Redner kaum für möglich, und er bezweifle, daß sich mit einer solchen viel erreichen lasse. Jedenfalls könne aber an der Lage der Institute, die auf einem Gesetz beruhen, nur durch ein Gesetz etwas geändert werden. Doch bestesse kein Anstand, die gewünschten Erhebungen machen und darüber an den nächsten Landtag Mittheilungen gelangen zu lassen.

Abg. Reichert hält die Bestimmungen des Regulativs für eine Verletzung der persönlichen Freiheit, die zur Zeit der Herrschaft der Bureaucratie entstanden, im Jahre 1872 eher gemindert als verhärtet werden sollten. Man solle jeden nach seiner Façon selig werden lassen; man frage ja auch die Freimaurer nicht, ob sie den Schurz hinten oder vorn binden, ob sie Gott anbeten, oder den Teufel beschwören. Redner bespricht die Zustände des Klosters in Baden, die er als untadelhaft und äußerst wohlthätig für die Bevölkerung bezeichnet.

Abg. Schmid (Tiefenstein) dankt der Regierung für die Antwort, die sie auf die Anträge gegeben habe, und erklärt, über die Anstalt Gurtweil nähere Angaben machen zu können, wenn dieselben auch nicht so erfreulich seien, wie sie der Abg. Reichert über Baden gemacht habe. Die Anstalt rekrutire sich vorzugsweise aus reichen Bauerntöchtern der Umgegend, auf die zu diesem Behufe eine förmliche Jagd angestellt werde. Während früher die Erziehung verwahrloster Kinder die Hauptaufgabe der Anstalt gebildet habe, sei durch den jetzigen Vorhand ein Pensionat für schulentlassene Mädchen gegründet und die noch vorhandenen Kinder aus dem Anstaltsgebäude entfernt und in einem Bürgerhause des Dorfes untergebracht worden. Sehr anständig sei für die Bevölkerung der Umgegend der häufige Besuch der Geistlichen in Gurtweil. (Die Abgg. Hausjakob und Hofmann verlangen einen Ordnungsruf.) Zudem komme zum großen Nachtheil der Gemeinde der Grundbesitz nach und nach zum großen Theil in die Hände der Anstalt. Redner wünscht deshalb im pekuniären Interesse der Gemeinde sowohl als im Interesse der Sittlichkeit (Dhol rechts), daß die fragliche Anstalt aufgehoben werde.

Abg. Marbe ist ebenfalls der Ansicht, daß das Regulativ veraltete Bestimmungen enthalte; indes scheine der Zweck der Anträge nicht der zu sein, diese veralteten Bestimmungen zu Gunsten der Lehranstalten aufzuheben, sondern es scheine auf eine Aufhebung der Institute, die den religiösen Geist kultiviren, überhaupt abgesehen zu sein. Diese Anstalten seien durch den Polizeistaat aus Klöstern in Anstalten theils weltlicher, theils kirchlicher Natur umgewandelt worden. Das Gesetz vom 9. Okt. 1860 habe sie nicht alterirt und es sei für Aufsicht und Kontrolle von Seiten des Staates so gut geforgt, daß die Befürchtungen der Antragsteller ganz ungegründet seien.

Die Anstalt in Gurtweil sei im Jahre 1867 zur Aufnahme verwahrloster Kinder gegründet worden, anfangs unter sehr bescheidenen Verhältnissen, aber die Mitglieder der Anstalt hätten in Folge ihres religiösen Lebens das Geheimniß verstanden, sich durch Fleiß und Sparsamkeit emporzuschwingen — er verweise auf ihre Seidenzwirnerei und auf die Stickereien, die auf der Gewerbe-Ausstellung in Freiburg ausgestellt gewesen seien — so daß eine Vergrößerung ermöglicht und ein Pensionat für erwachsene Mädchen gegründet worden sei. Redner verweist auch auf die segensreiche Thätigkeit, die von den Schwestern in Gurtweil im dortigen Blatternspital und in den Lazarethen ausgeübt worden sei. Das große Vermögen sei eine Chimäre, der Grundbesitz betrage nicht mehr als die Anstalt zu ihrem Unterhalte nöthig habe, und nöthigenfalls gebe es schon ein Mittel, sich gegen Säkularisationen sicher zu stellen.

Wolle man eine Hausjuchung vornehmen, so werde man nichts Anderes finden, als was schon dargestellt worden sei. Sollte es doch zu einer Aufhebung kommen, so hätten die Angehörigen von Gurtweil schon drüber über dem Ocean ein Asyl, wo man nicht so kleinlich sei, sie zu belästigen. Gurtweil sowohl als alle andern Anstalten seien keine Orden; aber es seien Schöpfungen des katholischen Geistes, der in Ermanglung von Klöstern auf anderem Wege Affoziationen gründe, und zwar auf Grund des Vereinsgesetzes. In Allem, was zur Begründung der Anträge vorgebracht worden sei, manifestire sich ein feindseliger Geist gegen die katholische Kirche.

Abg. Stigler: Er sehe nicht ein, warum man sich so sehr gegen eine Untersuchung der klösterähnlichen Anstalten sperre, wenn dieselben doch nur Musteranstalten seien; in diesem Falle könne es denselben ja nur angenehm sein, wenn allen kursirenden Gerüchten durch eine Konstatirung des Sachverhaltes vorgebeugt werde. Wenn nicht ein allgemeines Mißverständnis über den Sinn der vorliegenden Anträge Platz gegriffen hätte, so hätte der schon erwähnte Aufruf im „Bad. Beobachter“ nicht erscheinen können. So sei z. B. in Rastatt die irrige Ansicht verbreitet, als gelte es der Aufhebung der dortigen Klosterschule; er konstatire deshalb öffentlich, daß daran gar nicht gedacht werde und daß er allen Grund habe, seine vorzügliche Zufriedenheit mit dieser Anstalt auszudrücken. Auch der 2. Antrag bezwecke nichts, als die Regierung aufzufordern, eine Umgehung der bestehenden Gesetze zu verhüten.

Die Diskussion wird geschlossen. Es folgen noch eine

Öffentliche Mahnung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher in der Gemeinde Stein betreffend.

§. 981. Stein. In den hiesigen Grund- und Unterpfandbüchern sind nachbeschriebene Einträge noch nicht gelistet, deren Gläubiger theils unbekannt, theils an unbekanntem Orten abwesend, theils nicht mehr am Leben und ihre Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind. Da diese Einträge über 30 Jahre alt, so werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. 30, Seite 214, diejenigen, welche rechtliche Ansprüche darauf zu machen haben, aufgefordert, falls dieselben noch Gültigkeit haben sollten, sie binnen sechs Monaten bei dem Landgericht oder dem Vereinigungs-Kommissär zur Erneuerung anzumelden, widrigenfalls solche auf Grund des Art. 4 obigen Gesetzes gestrichen werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Der Vereinigungs-Kommissär: B. v. B. Rathschreiber.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.). The table is divided into sections: Einträge im Grundbuch Band II, Einträge im Grundbuch Band III, Einträge im Grundbuch Band IV, Einträge im Grundbuch Band V, and Einträge im Pfandbuch Band III.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Datum.	Seite.				Datum.	Seite.			
21. Okt. 1832	518	Simon Bach hier	Johanna Kolb hier	40	18. Febr. 1836	806	Johann Ad. Mall hier	Joh. Ad. Mall H. Göttinger	2039 32
27. Okt. "	519	Johannes Räder hier	Karolina Schmittle hier	40	21. März "	834	Bernhard Meißner von Buchhof	Fr. H. Vogt von Degmann	72
22. Nov. "	520	Mathes Reubel hier	Mathes Würth Gantmasse hier	475	"	"	Karl Fried. Vogt hier	Derfelde	82
"	"	Theodor Mall hier	Derfelde	68	"	"	Johann Pf. Mall hier	do.	39
"	"	Kilian Bäcker hier	do.	25	"	"	Johannes Schraf hier	do.	60
"	"	Franz Th. Würth hier	do.	15	"	"	Fr. Josef Vogt hier	do.	51
"	"	Josef Ant. Hohentruher hier	do.	16	"	"	Johannes Rißert hier	do.	222
"	"	Josef Reubel hier	do.	40 30	"	"	Karl Ebert hier	do.	73
"	"	Bernhard Mall hier	do.	52	"	"	Michael Vogt hier	do.	41
"	"	Alcis Pfeiffer hier	do.	30	"	"	Karl Fried. Vogt von Buchhof	Karl Vogt von Offenau	160
"	"	Kalpar Räder hier	do.	27	"	"	Johann Philipp Vogt hier	Derfelde	80
28. Dez. "	525	Ludwig Zimmermann hier	Kampert Theilhaber und Geschwister	47	"	"	Johannes Schraf hier	do.	90
"	"	Reichert Vogt hier	Derfelde	74	"	"	Johannes Bieng hier	do.	40
9. Jan. 1833	530	Maier Gutmann hier	Bertha Altmeyer hier	—	"	"	Johannes Rißert hier	do.	64
19. Jan. "	551	Josef Ant. Kuhn hier	Isaac Gutfind hier	102 25	"	"	Fr. Thomas Schiemer hier	do.	91
25. Juni "	554	Sigmund Müller hier	Josef Ant. Bäcker	54	"	"	Thomas Schmelzer hier	do.	2
31. Juli "	571	Jacob Kragmüller hier	Maier Stronfeld	14	21. März "	835	Karl Ebert von Buchhof	Michael Lorenz Erlwein von Gagnbach	75
20. Aug. "	573	Johannes Müller hier	Isaac Gutfind hier	24 40	"	"	Josef Rißert hier	Derfelde	48
2. Dez. "	600	Jacob Geiger hier	Maier Sternfeld hier	—	"	"	Christophorus Schiemer hier	do.	40
13. März 1834	606	Gemeinde Sietin hier	Freiherr v. Dahlberg hier	87500	"	"	Karl Schmitt hier	do.	39
29. März "	610	Martina Reubel hier	Josef Reubel hier	600	"	"	Wilhelm Reinhard hier	do.	84
4. April "	614	Simon Bach hier	Abt. David Strauß hier	2650	"	"	Karl Schmitt hier	Franziska Vogt Kinder in Offenau	139
18. Juli "	625	Sigmund Würth hier	Derfelde	900	"	"	Mathes Reubel hier	Derfelde	42
7. Aug. "	635	Kalpar Würth Erben hier	Maier Sternfeld hier	50	"	"	Georg Rieb von Krefbach	Abraham David Strauß hier	80
2. Okt. "	672	Josef Valentin Hof hier	Abraham David Strauß hier	525	5. April "	837	Vorenz Hoffschal hier	Jacob Maas hier	18 47
11. Okt. "	682	Rudolf Raian hier	Georg Ant. Giermann in Buchen	75	11. April "	840	Franz Jakob Würth hier	Kalpar Schäfer hier	900
"	"	Karl Räder hier	Derfelde	43	22. April "	842	Bernhard Röppler von Kochersbühl	Franz Paul Röppler von Kochersbühl	170
22. Nov. "	691	Maier Gutmann hier	Daniel Gbly hier	76 25	28. April "	843			
2. Jan. 1835	708	Josef Ignaz Engleit hier	Ferdinand Trabant von Neudenau	63					
"	"	Franz Schmittle hier	Derfelde	36					
"	"	Fr. Becherle hier	do.	31					
"	"	Josef Rißert hier	do.	75					
"	"	Josef Dreht hier	do.	120					
"	"	Valentin Hof hier	do.	9					
"	"	Jacob Kragmüller hier	do.	62					
11. März "	722	Friedrich Henn hier	Josef Würth Wrb. hier	295					
1. Juli "	760	Johannes Müller hier	Isaac Gutfind hier	16					
2. Sept. "	772	Josef Rißert hier	Magdalena Rißert hier	22 30					
10. Sept. "	774	Kaver Bach hier	Isaac Gutfind hier	57					
21. Nov. "	794	Johannes Ernst hier	Ignaz Winkelspecht hier	—					
20. Dez. "	795	Simon Bach hier	Isaac Gutfind hier	36 51					
7. Jan. 1836	798	Sigmund Müller hier	Gesell. v. Hummial'sche Güterdirekt. in Adenau, Ungarn	538 58					
11. Jan. "	801	Ruppert Schiemer hier	Bernhard Vogt, Schneider hier	179					
"	802	Alcis Pfeiffer hier	Ignaz Winkelspecht Gant hier	103					
"	"	Vorenz Henn hier	Derfelde	63					
"	"	Franz Winkelspecht hier	do.	36					

Einträge im Pfandbuch Band IV.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

J.37. Nr. 3253. Bruchsal.
 Franz Haber mann Ehefrau hier
 gegen
 Unbekannte,
 Eigentumsrecht betr.

Auf Kläg. Antrag werden alle diejenigen, welche an dem auf hiesiger Gemarkung gelegenen Grundstück von 2 Brtl. Ader im Sand, einer. Allee, ander. Josef Reinfahrt und Jos. Mohr, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten anher geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt würden.
 Bruchsal, den 16. Februar 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schäß.

J.42. Nr. 2287. Bruchsal.
 der Erben der f. Gottliebine Gebhardt von Heidesheim
 gegen
 Unbekannte,
 Eigentumsrecht betr.

Auf Kläg. Antrag werden alle diejenigen, welche an dem untenverzeichneten, auf Heidesheimer Gemarkung gelegenen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Heidesheim nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt werden.
 Verzeichnis der Grundstücke:
 1 Brtl. 15¹/₂ Rth. Ader im Obertgraben, einer. Karl Rißert, ander. Georg Grün.
 2¹/₂ Rth. Ader im Balgenberg, einer. Josef Trautwein, ander. Josef Wegger.
 1 Brtl. 8 Rth. Ader im Oedenhof, einer. Jakob Horn, ander. Wilb. Gsch.
 Bruchsal, den 31. Januar 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schäß.

J.39. Nr. 2683. Bruchsal.
 Maria Anna Schleichler, ledig, hier
 gegen
 Unbekannte,
 Eigentumsrechte betr.

Auf Kläg. Antrag werden alle diejenigen, welche an dem auf hiesiger Gemarkung gelegenen Grundstücken, nämlich:
 1. 1 Brtl. 20 Rth. Ader im Münesheimer Berg, einer. Anton Oberhand, ander. Franz Becker;
 2. 2 Brtl. Ader in der Wälden, einer. H. Herislofer's Wwe., ander. Bernb. Hingorath;
 3. 1 Brtl. 10 Rth. Weinberg im Heubühl, beider. Schuhmachermeister Birkenmeier,
 in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Bruchsal nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten anher geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt würden.
 Bruchsal, den 31. Januar 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schäß.

J.41. Nr. 2202. Bruchsal.
 der Erben des Leopold Lambert
 von Dergrombach
 gegen
 Unbekannte,
 Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 17. Sept. v. J. bezüglich der bezeichneten Grundstücke weder dingliche Rechte, lehenrechtliche noch fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt.
 Bruchsal, den 31. Januar 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schäß.

J.36. Nr. 2303. Bruchsal.
 der Valentin Lambert'sche Wwe., Wb. Wippline, geb. Wolf, von Dergrombach
 gegen
 Unbekannte,
 Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 17. Oktober v. J. bezüglich der bezeichneten Grundstücke weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt.
 Bruchsal, den 31. Januar 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schäß.

J.38. Nr. 2351. Bruchsal.
 Martin Schwanninger in Bruchsal
 gegen
 Unbekannte,
 Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. September v. J. bezüglich der bezeichneten Grundstücke weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt.
 Bruchsal, den 31. Januar 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schäß.

J.35. Nr. 2364. Bruchsal.
 der Erben des Franz Peter Wittmann in Forst
 gegen
 Unbekannte,
 Eigentumsrechte betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 8. August v. J. bezüglich der bezeichneten Grundstücke weder dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt.
 Bruchsal, den 31. Januar 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schäß.

J.31. Nr. 1481. Buchen. Da auf die Aufforderung vom 24. November v. J. Nr. 5959, Niemand an die vom vereinigten Spitalfond Buchen als Eigentum behaupteten liegenden Ansprüche geltend gemacht hat, so wird das Eigentum und andere dingliche Rechte an denselben einem späteren Erwerb gegenüber für erloschen erklärt.
 Buchen, den 6. März 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Bauer.

Ganten.
J.54. 2. Nr. 5278. Heidelberg. Gegen den kläglichen Schloffer Friedrich Pfeiffer von Hand-

schuchsheim haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
 Samstag den 30. März d. J.,
 Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Sanntmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
 Heidelberg, den 24. Februar 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Bed.

Vermögensabsonderungen.
J.39. Nr. 570. Dersch. Die Ehefrau des Ernst Ludwig Sammerlin, Maria Barbara, geb. Müller, von Gerten hat gegen ihren Gemann durch Anwalt Weckerle hier eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Hieran ist Ladung versandt und Tagfahrt auf Donnerstag den 18. April d. J., Vorm. 9 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnisnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird. Dersch, den 8. März 1872.
 Großh. bad. Kreisgericht—Civilkammer. R. v. Stoesser, Riggler.

Entmündigungen.
J.33. Nr. 2796. La hr. Der ledige, 71 Jahre alte Peter Seger von Oberweier wurde wegen Geisteschwäche entmündigt und als dessen Vormund Schneider Landolt Gurtag von Oberweier ernannt.
 La hr, den 7. März 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Eichrodt.

Erbdarlehungen.
J.48. J. 1. 1. 1. 1. Stefan Schauble von Waltersweil, welcher vor 3 Jahren nach Amerika auswanderte und verstorben ist, ist zur Erbschaft seiner in La hr verstorbenen Mutter, Adewirth Benedikt Schauble Wittwe, Catharina, eine geborene Meier von Waltersweil, berufen.
 Derselbe wird zu den Erbteilungsverhandlungen mit dem Bedeuten hiermit öffentlich vorgeladen, daß, wenn er binnen 3 Monaten nicht erscheint, die Erbschaft Denen werde zugelassen werden, welchen sie zukame, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.
 Jettetten, den 25. Februar 1872.
 Großh. Notar.
 G. d.

J.49. Nr. 1884. Kenzingen. Nach Beschluß von heute, Nr. 1884, wurde unter D. 3. 78 des Firmenregisters die Anmeldung der Firma Salomon Baach in Kenzingen eingetragen.
 Inhaber der Firma ist Salomon Baach, Kauf-

mann in Kenzingen. Ehevertrag de dato Emmendingen 20. Februar 1872 mit Benedikt Wolf Wittwe, Ramette, geb. Weill in Kenzingen, wornach jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und künftige bewegliche Vermögen beider Theile mit den darauf bestehenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für verliengenschaft erklärt wird.
 Die frühere Firma B. Wolf's Wittve in Kenzingen ist damit erloschen.
 Kenzingen, den 6. März 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Stieglert.

J.50. Nr. 2105. Erberg. Unter D. 3. 46 des Firmenregisters wurde unterm Heutigen eingetragen: Die Firma, Gießelin Wehrle's Wittve in Schönach, Inhaberin der Firma ist Gießelin Wehrle's Wittve, Catharina, geb. Föhrenbach von Schönach.
 Erberg, den 2. März 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 B. e. l.

J.52. Nr. 4791/92. Forstheim. Unterm Heutigen wurde eingetragen:
 Zu D. 3. 229 des Gesellschaftsregisters: Die Firma Rißle und Hausmann dahier. Inhaber dieser seit 8. v. M. bestehenden Firma sind die Kettenfabrikanten Gottlieb Rißle und Alexander Hausmann allda und hat jeder das Recht zur Vertretung der Firma.
 Zu D. 3. 247 des Firmenregisters: Die Firma Karl Raus dahier betr., daß Carl Albert Raus hier als Procurist aufgestellt wurde.
 Forstheim, den 28. Februar 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 B. u. s.

G. 978. Nr. 2744. Sinsheim. In das Gesellschaftsregister wurde unterm Heutigen zu D. 3. 1 eingetragen:
 Das Handlungsgeschäft Gebrüder Ziegler hier hat Herr Heinrich Vogel von Raßatt zu seinem Producenten bestellt.
 Sinsheim, den 1. März 1872.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 M. o. s.

Stratrechtspflege.

Handlungsurnahme.

J.95. Nr. 311. Mannheim. Mein Ausschreiben vom 24. v. M., Nr. 187, bekannt gemacht in Nr. 49 dieses Blattes, wird zurückgenommen, da der Angeklagte Lorenz Pfisterer von Schriesheim sich gestellt hat.
 Mannheim, den 6. März 1872.
 Der Untersuchungsrichter
 am bad. Großh. Kreis- und Hofgericht.
 Rauch.

Verwaltungsachen.

Gemeindefachen.

G. 603. Nr. 4063. Bruchsal. Accisor Ferdinand Niederbühl von Uffstadt, mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 22. v. M., Nr. 3453, auf die Dauer von 2 Jahren zum Bürgermeister der Gemeinde Uffstadt ernannt, wurde als solcher heute vereinfacht.
 Bruchsal, den 2. März 1872.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 v. Ween.

G. 614. Nr. 1453. Forstberg. Landwirth Severin Keller in Oberdorf wurde als Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und heute vereinfacht.
 Forstberg, den 6. März 1872.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 D. f. n. e. r.